C/2025/4656

18.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12110 — STONEPEAK / TRITON / IFCO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4656)

1. Am 7. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Tochtergesellschaften von Stonepeak Partners LP („Stonepeak“, USA),

— Triton Fund V L.P. (Kanalinseln), Triton Fund V SCSp (Luxemburg) und andere Kommanditgesellschaften (zusammen „Triton Fund V“),

— Irel HoldCo GmbH („IFCO“, Deutschland).

Stonepeak und Triton Fund V werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über IFCO erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Stonepeak ist eine weltweit tätige, auf alternative Anlagen, vor allem auf Infrastruktur- und Immobilienanlagen, spezialisierte Investmentgesellschaft mit Sitz in New York.

— Triton Fund V gehört zu einer Gruppe unabhängiger europäischer Private-Equity-Fonds, die von der Triton-Gruppe verwaltet und beraten werden. Die Fonds investieren in erster Linie in mittlere Unternehmen mit Sitz in West-, Mittel- und Nordeuropa und legen dabei ihren Schwerpunkt auf drei zentrale Bereiche: Industrietechnologie, Unternehmensdienstleistungen und Gesundheitsversorgung.

3. Das Unternehmen IFCO bietet weltweit wiederverwendbare Verpackungslösungen für frische Lebensmittel an. Das Unternehmen verfügt über einen Pool von mehr als 400 Millionen wiederverwendbaren Verpackungsbehältern weltweit, die in erster Linie für den Transport frischer Lebensmittel zu Lebensmitteleinzelhändlern und für die Lebensmittellagerung verwendet werden. IFCO erbringt darüber hinaus Dienstleistungen wie die Lieferung sauberer Mehrwegbehälter an Produzenten, die Abholung der Behälter bei Einzelhändlern sowie Reinigung und Desinfektion der Behälter, damit diese wiederverwendet werden können.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12110 — STONEPEAK / TRITON / IFCO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË